

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen und Cansu Özdemir (DIE LINKE)
vom 02.09.20

und Antwort des Senats

Betr.: Wie steht es um die Berufsfreiheit der Sexarbeiter/-innen (II)?

Einleitung für die Fragen:

Ende August 2020 hat der Senat die Corona-Eindämmungsverordnung mit weiteren Lockerungen bis Ende November 2020 verlängert. Nur die Sexarbeiter/-innen gingen trotz gegenteiliger Ankündigung leer aus. Sie müssen für eine weitere unbestimmte Zeit von ALG II leben, soweit sie überhaupt leistungsberechtigt sind. Ihre Existenzgrundlage ist ihnen vollständig entzogen, ohne dass dies entschädigt würde.

Dies erscheint umso fragwürdiger vor dem Hintergrund, dass das OVG Lüneburg (Az. 13 MN 299/20 und 307/20) am 28. August 2020 das absolute Sexarbeitsverbot in Niedersachsen gekippt hat. Nun haben wir also den unhaltbaren Zustand, dass Sexarbeit in Sinstorf verboten und in Hittfeld erlaubt ist. Ein/e Hamburger Sexarbeiter/-in könnte also Hausbesuche in Niedersachsen machen und in Hamburg nicht. Es treten genau die laut Drs. 22/894 unerwünschten Mobilitätseffekte ein. Spätestens jetzt müsste sich dem Senat die Absurdität des Verbots erschließen. Die SPD in Mitte hat dies jedenfalls erkannt und stellt sich mit der Forderung nach einer Wiedereröffnung der Prostitutionsstätten gegen den Senat.

Bitte nicht mit einer einleitenden Antwort nur unzureichend auf die Fragen eingehen, sondern die einzelnen Fragen ausführlich beantworten.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Eine Rechtsverletzung von Grundrechten liegt wegen der Rechtmäßigkeit der Anordnung aufgrund von § 26 Absatz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nach Auffassung des Senats nicht vor (siehe Drs. 22/823). Der Senat hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, fortlaufend zu prüfen, ob eine Lockerung verantwortet werden kann (siehe zuletzt Drs. 22/894). Relevant sind dabei neben dem aktuellen Infektionsgeschehen und den in Drs. 22/894 dargestellten Anhaltspunkten auch aktuelle Gerichtsentscheidungen, die sich mit den Regelungen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO befassen. Der Senat hält nach wie vor an der geplanten stufenweisen Lockerung von Prostitutionsangeboten unter Auflagen fest. Dabei ist dem Senat auch die Abstimmung mit den Nachbarländern wichtig, um befürchtete Mobilitätseffekte abzupuffern und ein möglichst einheitliches Vorgehen zu erzielen. Vor diesem Hintergrund hat der Senat am 08. September 2020 die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen, die Lockerungen der Prostitutionsangebote unter Auflagen ab dem 15. September 2020 vorsieht.

Im Übrigen siehe Drs. 22/823 und 22/894.

Frage 1: *Inwieweit sehen Senat beziehungsweise zuständige Behörden in der EindämmungsVO einen Eingriff in das „Ob“ der Berufsausübung nach Artikel 12 GG?*

Antwort zu Frage 1:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Welche Unterschiede sehen Senat beziehungsweise zuständige Behörden zwischen Sexarbeit und sonstigen körpernahen Dienstleistungen, Mannschaftssport oder dem Saunabesuch? Bitte nicht auf die Entscheidung des Sächsischen OVG (Az. 3 B 203/20) verweisen.*

Antwort zu Frage 2:

Der Senat geht davon aus, dass in der Prostitution/Sexarbeit in den meisten Fällen verschiedene Risikofaktoren zusammenkommen, welche eine Ansteckung mit SARS-CoV-2 begünstigen, die bei den anderen genannten Tätigkeiten nur teilweise vorliegen.

Siehe im Übrigen auch Drs. 22/894.

Frage 3: *Inwieweit halten es Senat beziehungsweise zuständige Behörden für zulässig, sich – wie das Sächsische OVG es tut – darauf zu berufen, dass das Hygieneverbot bei der Sexarbeit nicht eingehalten würde und mangels Überwachungsmöglichkeit nicht durchsetzbar sei?*

Frage 4: *Wie bewerten Senat beziehungsweise zuständige Behörden die Annahme des Sächsischen OVG, dass fehlende Überwachungsmöglichkeiten letztlich ein Verbot rechtfertigen, obwohl es bei sämtlichen anderen Dienstleistungsangeboten ebenfalls unmöglich ist, diese in einem auch nur ansatzweise hinreichenden Umfang auf die Einhaltung von Auflagen hin zu überwachen?*

Antwort zu Fragen 3 und 4:

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 5: *Selbst das Sächsische OVG hat in seiner Entscheidung vom 3. Juni 2020 (!) klargestellt, dass mit zunehmender Dauer des Verbots Öffnungsmöglichkeiten für Prostitutionsstätten zu prüfen seien. Warum hat sich der Senat in der Drs. 22/894 dennoch mehr als zwei Monate später immer noch im negativen Sinn auf diese Entscheidung berufen?*

Frage 6: *Warum hat der Senat von den in der Drs. 22/894 anvisierten Lockerungen Abstand genommen?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Welchen konkreten Zusammenhang zwischen aktuellem Infektionsgeschehen und Sexarbeit sehen Senat beziehungsweise zuständige Behörden, das heißt inwieweit würden Lockerungen bei der Sexarbeit dieses Infektionsgeschehen, das ja insbesondere auf die höhere Mobilität jüngerer Menschen zurückzuführen ist, überhaupt beeinflussen?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 8: *Welche Betätigungsbereiche gibt es, die seit März bis jetzt einem vergleichbar drastischen Verbot ausgesetzt sind, und welche speziellen finanziellen Ausgleiche gibt es in diesen Bereichen?*

Antwort zu Frage 8:

Siehe § 26 (Schließung bestimmter Gewerbe und Einrichtungen, Dienstleistungsverbote, Kampfmittelbeseitigung) der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Im Übrigen siehe Drs. 22/823.

Frage 9: *Wie sieht für den Senat eine gerechte Lastenverteilung für die wirtschaftlichen Folgen des coronabedingten Sexarbeitsverbots aus? Welche finanziellen Ausgleiche wären damit verbunden?*

Antwort zu Frage 9:

Zu den finanziellen Hilfen im Bereich Wirtschaft und Prostitution siehe Drs. 22/823. Im Übrigen beantwortet der Senat hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.

Frage 10: *Welche Zeitdauer des Berufsausübungsverbots halten Senat beziehungsweise zuständige Behörden vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens maximal für verhältnismäßig?*

Antwort zu Frage 10:

Siehe Vorbemerkung. Im Übrigen: entfällt.

Frage 11: *Welchen Einfluss hat die aktuelle Entscheidung des OVG Lüneburg, die nun zumindest die Berufung auf eine Abstimmung mit Niedersachsen zeitlich überholt hat, auf das weitere Vorgehen des Senats?*

Frage 12: *Welchen Einfluss hat die laut „Hamburger Abendblatt“ vom 01.09.2020 von der Bezirkskoalition aus SPD, CDU und FDP in Mitte geforderte Lockerung des Sexarbeitsverbots auf das weitere Vorgehen des Senats?*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Zu Fragen seiner internen Meinungsbildung nimmt der Senat grundsätzlich nicht Stellung. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.